



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt

Referat 43 - Teilhabe behinderter Menschen, Sozialhilfe

nachrichtlich:

Oberste Landessozialbehörden

- nur per E-Mail -

V b 4

bearbeitet von:
Kerstin KlugeWilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 24. März 2022

AZ: Vb4 - 50240-4/1

Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform, hier: Prüfung von Entgelterhöhungsverlangen; Ihre Anfrage vom 4. März 2022Sehr geehrte Frau 

mit E-Mail von 4. März 2022 informierten Sie uns über Ihre Rechtsauffassung zur Prüfberechtigung und Prüfungstiefe der Träger der Sozialhilfe hinsichtlich Entgelterhöhungsverlangen im Rahmen der Angemessenheitsprüfung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform. Sie baten um Mitteilung, ob Ihre Rechtsauffassung geteilt wird bzw. um Hinweise zur Prüfberechtigung und Prüftiefe der Träger der Sozialhilfe (TdSH) bei Entgelterhöhungsverlangen.

Ihre Auffassung zur Prüfberechtigung der TdSH wird seitens des BMAS geteilt. Begehrt eine leistungsberechtigte Person aufgrund eines Entgelterhöhungsverlangens des Betreibers der besonderen Wohnform die Berücksichtigung von höheren Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 SGB XII, so muss der **TdSH prüfen, ob insoweit berücksichtigungsfähige Bedarfe vorliegen und die neuen Aufwendungen angemessen im Sinne des § 42a Absatz 5 SGB XII sind.**

Aufwendungen für das Wohnen in einer besonderen Wohnform können nur dann als Bedarf nach § 42a Absatz 5 SGB XII anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person einer **wirksamen Zahlungsverpflichtung** ausgesetzt ist. Eine solche Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem **zivilrechtlichen Vertragsverhältnis zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Betreiber der besonderen Wohnform**. Zur Prüfung des Bestehens einer wirksamen Zahlungsverpflichtung der leistungsberechtigten Person kann es daher erforderlich sein, das Entgelterhöhungsverlangen von der leistungsberechtigten Person anzufordern.

Eine Anforderung von dem Betreiber der besonderen Wohnform kommt dagegen nicht in Betracht. **Ansprechpartner für den TdSH ist stets die leistungsberechtigte Person** (ggfls. deren Betreuer).

Zur Prüfungstiefe möchte das BMAS in Ergänzung des Informationsschreibens vom 14. Oktober 2021 folgende Hinweise geben:

Soweit der TdSH zur Feststellung einer wirksamen Zahlungsverpflichtung Entgelterhöhungsverlangen prüft, beschränkt sich diese Prüfung auf offensichtliche Unwirksamkeit bzw. die Einhaltung der formellen Voraussetzungen des § 9 WBVG.

Wird bei bestehenden Vertragsverhältnissen das ursprünglich vereinbarte Entgelt für das Wohnen in der besonderen Wohnform infolge eines Entgelterhöhungsverlangens verändert, so muss diese Entgelterhöhung den Regelungen des WBVG entsprechen. **Liegen die in § 9 Absatz 1 WBVG festgelegten materiellen Voraussetzungen nicht vor oder wurden die Verfahrenserfordernisse nach § 9 Absatz 2 WBVG nicht eingehalten, so ist die Erhöhung als eine zum Nachteil des Verbrauchers (der leistungsberechtigten Person) abweichende Vereinbarung gemäß § 16 WBVG unwirksam**. Zustimmungsfähig ist nur ein Entgelterhöhungsverlangen, das den Anforderungen des WBVG entspricht, daher kann ein nach § 16 WBVG unwirksames Entgelterhöhungsverlangen nicht durch Zustimmung des Verbrauchers (mittels Unterschrift) oder durch Zahlung des erhöhten Entgelts Wirksamkeit entfalten.

Folge der Unwirksamkeit des Entgelterhöhungsverlangens ist, dass hinsichtlich des erhöhten Entgelts keine wirksame Zahlungsverpflichtung der leistungsberechtigten Person vorliegt, wodurch das **erhöhte Entgelt auch nicht als Bedarf für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GAE)** berücksichtigt werden kann. Die von Ihnen befürchtete Verpflichtung zur Kostenübernahme durch bilaterale Vereinbarung zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Betreiber der besonderen Wohnform unter Umgehung des WBVG zu Lasten des TdSH kann in diesen Fällen nicht eintreten.

In Fällen, in denen der TdSH das erhöhte Entgelt nicht bei der Leistungsberechnung berücksichtigt, kann die leistungsberechtigte Person an den Betreiber der besonderen Wohnform im Ergebnis auch nur das niedrigere bisherige Entgelt zahlen. Falls die leistungsberechtigte Person unter Annahme einer vermeintlichen Zahlungsverpflichtung das höhere Entgelt bereits gezahlt hat, kann die leistungsberechtigte Person Rückforderungsansprüche gegenüber dem Betreiber der besonderen Wohnform geltend machen. Soweit der Unternehmer der Auffassung ist, dass sein Entgelterhöhungsverlangen den Regelungen des WBGV entspricht und eine wirksame (erhöhte) Zahlungsverpflichtung der leistungsberechtigten Person besteht, so muss er ggfls. seine Forderung nach dem erhöhten Betrag auf dem zivilrechtlichen Weg gegenüber der leistungsberechtigten Person geltend machen.

Betreiber der besonderen Wohnform, deren Entgelterhöhungsverlangen nach § 16 WBGV unwirksam sind, können jedoch unter Einhaltung der Regelungen des WBGV ein neues Entgelterhöhungsverlangen an die leistungsberechtigte Person richten, mit dem dann rechtskonform ein erhöhtes Entgelt für die Zukunft (frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens) vereinbart wird. Die dadurch der leistungsberechtigten Person entstehenden wirksam vereinbarten höheren Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wären sodann im Rahmen der Leistungsberechnung der GAE zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kerstin Kluge